

Strukturvertrag

gemäß

§ 73a SGB V

**zur Weiterentwicklung der Strukturen zur frühzeitigen
Behandlung von Krankheiten
(„Frühbehandlungsstrukturvertrag“)**

zwischen

**der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, handelnd als Landesverband gemäß § 207 Abs. 4 SGB V
(AOK Nordost)**

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(KV Berlin)**

Vertrag in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung – Stand: 01.07.2017

Präambel

Zur Stärkung der ambulant ärztlichen Versorgung sowohl im haus- als auch fachärztlichen Bereich und vor dem Hintergrund der zunehmenden Herausforderung der medizinischen Versorgung auf Grund des demografischen Wandels wird der nachfolgende Vertrag geschlossen, der die beschriebenen Aspekte angeht und zur langfristigen Lösung dieser beiträgt.

Ziel ist es hierbei, Strukturen zu schaffen bzw. zu unterstützen, die auf die frühzeitige Behandlung von besonderen sowie potentiell schwer verlaufenden und/oder langwierigen Erkrankungen ausgerichtet sind. Die Versicherten sollten rechtzeitig in eine notwendige zielgerichtete Behandlung überführt werden, um damit die Verschlechterung von Krankheitszuständen möglicherweise zu verhindern oder zu verlangsamen bzw. eine möglichst umfangreiche Reduktion von schwerwiegenden Spätkomplikationen zu erreichen. Mit diesem Vertrag soll eine hohe und gleichbleibende Qualität durch Vorgabe von Struktur-, Prozess- und Qualifikationsanforderungen etabliert werden. Dazu gehört auch die Empfehlung an die Versicherten zur Teilnahme an geeigneten Versorgungsmanagementprogrammen der AOK Nordost. Mit der vorgeschlagenen Lösung trägt die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe als größte regionale Krankenkasse in Berlin Rechnung und unterstützt nachhaltig die Stabilisierung der vertragsärztlichen Versorgung in der Region.

§ 1 Versorgungsauftrag

(1) Maßnahmen zur frühzeitigen Behandlung von Erkrankungen

Um eine umfassende und zielgerichtete Therapie/Behandlung einleiten zu können, bedarf es der frühzeitigen Intervention insbesondere bei potentiell schwer verlaufenden und/oder langwierigen Erkrankungen. Zum einen wird ein Bedarf gesehen, für bestimmte chronische Erkrankungen in der initialen Phase der Erkrankung zeitlich begrenzt, zusätzliche ärztliche Angebote zu schaffen. Zum anderen soll bei ausgewählten chronischen Erkrankungen verstärkt durch den Vertragsarzt auf Komorbiditäten und Folgeerkrankungen untersucht werden, um den Patienten bei Feststellung dieser, umfassender zu beraten. Der Versorgungsinhalt beinhaltet insbesondere die ausführliche Beratung und Aufklärung der Patienten. Eine umfassende Information sowie enge Abstimmung zwischen den behandelnden Haus- und Fachärzten ist somit ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Neben ausgewählten chronischen Erkrankungen sollen sukzessive weitere Erkrankungen als auch weitere Module angeknüpft werden. Die indikationsspezifischen Module verfolgen primär die Zielrichtung der verstärkten Initialbehandlung auf Komorbiditäten und Folgeerkrankungen und Beratung des Patienten bei Vorliegen dieser.

Als Anlage zu diesem Vertrag sind somit ein Modul für ausgewählte chronische Erkrankungen und indikationsspezifische Module vorgesehen. Die jeweiligen Leistungsbeschreibungen sowie die im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen/Leistungen zur Umsetzung dieses Vertrages ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen (Module).

(2) Spezielle Angebote im Versorgungs-/Patientenmanagement

Um die Ziele, insbesondere die rechtzeitige Einleitung von notwendigen Behandlungen zu erreichen, empfehlen die teilnehmenden Vertragsärzte den Versicherten die Teilnahme an für sie geeigneten Versorgungsprogrammen der AOK Nordost. Die Vertragspartner beabsichtigen darüber hinaus, in Ergänzung zu den bereits bestehenden, sukzessiven zusätzlichen Angeboten gemeinsam zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Berlin und gilt zunächst für Versicherte der AOK Nordost mit Wohnort in Berlin. Für Versicherte der AOK Nordost, die ihren Wohnort außerhalb von Berlin haben, sind die Leistungen nur berechnungsfähig, solange und soweit der KV Berlin eine Anerkennung gemäß Nr. 1.3.4 Abs.1 der FKZ-Richtlinie vorliegt.
- (2) Zur Erbringung der Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages sind im Bereich der KV Berlin zugelassene, in einer Praxis angestellte sowie in einem MVZ tätige Ärzte nach § 73 Abs. 1 und 1a SGB V berechtigt. Weiterhin sind ermächtigte Ärzte und Einrichtungen nach den §§ 31 und 31a Ärzte-ZV zur Erbringung der Leistungen berechtigt.
- (3) Dieser Vertrag gilt für Ärzte und Einrichtungen, die der KV Berlin eine Meldung über das zusätzliche Angebot gemäß § 3 Absatz 3 übermitteln.
- (4) Der Arzt bzw. die Einrichtung kann die Beendigung der Teilnahme am Vertrag schriftlich gegenüber der KV Berlin mit einer Frist (Eingang KV Berlin) von vier Wochen zum Ende eines Quartals erklären.

§ 3 Leistungen

- (1) Maßnahmen zur frühzeitigen Behandlung von Erkrankungen sind frühzeitige und zielgerichtete Untersuchungen auf die von diesem Vertrag erfassten Erkrankungen und möglichen Komorbiditäten, sofern die Versicherten wegen dieser Erkrankungen noch nicht in Behandlung sind. Durch die rechtzeitige Intervention soll eine möglichst umfangreiche Reduktion von schwerwiegenden Spätkomplikationen erreicht werden. Bei den Versicherten werden gemäß den jeweiligen Anlagen zu diesem Vertrag entsprechende Maßnahmen zur Behandlung von Erkrankungen durchgeführt.
- (2) Zur verbesserten Versorgung der Versicherten nach Absatz 1 erfolgt insbesondere in den ersten Monaten nach Feststellung der Erkrankung eine besondere Betreuung gemäß den jeweiligen Anlagen durch die in § 2 Abs. 2 benannten Ärzte und Einrichtungen.
- (3) Zur Erhöhung der Beratungsintensität sollen die Ärzte unter Berücksichtigung des § 4 des Vertrages, über die nach den allgemeinen Regeln vergüteten Leistungen hinaus, separate Angebote für Patienten mit ausgewählten Krankheitsbildern gemäß der jeweiligen Anlage, z.B. in Gestalt eines zusätzlichen Sprechstunden-, Wartezeitenmanagements- und/oder Koordinierungsangebotes zur Verfügung stellen. Der Arzt informiert die KV Berlin zeitnah über das Zusatzangebot. Einzelheiten der Information nach Satz 1 regelt die KV Berlin im Verhältnis zu ihren Mitgliedern.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt ausschließlich kontaktabhängig bei erstmaliger Feststellung definierter Krankheitsbilder und Dokumentation. Die Krankheitsbilder sind in den Anlagen genannt. Die erstmalige Feststellung (**neu identifiziert**) eines Krankheitsbildes liegt dann vor, wenn die jeweilige Diagnose bislang von diesem Vertragsarzt nicht dokumentiert, abgerechnet und im Rahmen dieses Vertrages der Patient noch nicht behandelt wurde.

- (2) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sind gem. § 295 Abs. 1 SGB V verpflichtet, die Diagnosen nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweils vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen deutschen Fassung zu verschlüsseln.
- (3) Die Vergütung erfolgt befristet für einen Zeitraum von maximal vier Quartalen ab erstmaliger Feststellung und Dokumentation.
- (4) Die Höhe der Vergütung für die Maßnahmen nach diesem Vertrag ist in der jeweiligen Anlage zu diesem Vertrag geregelt. Die Leistungen aus den Anlagen/Modulen können nebeneinander erbracht und abgerechnet werden.

§ 5

Abrechnung der Vergütung zwischen dem Arzt und der KV Berlin

- (1) Der Arzt rechnet seine nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung gegenüber der KV Berlin ab.

Abrechenbar und vergütungsfähig sind ausschließlich Leistungen gemäß § 4 des Vertrages in Verbindung mit den Anlagen mit den dort festgelegten SNR und Vergütungshöhen.
- (2) Es gelten die Regularien und Statuten der KV Berlin (u.a. Abrechnungsordnung) sowie der Bundesmantelvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Vergütung aus diesem Vertrag wird im Honorarbescheid gesondert ausgewiesen.
- (4) Die KV ist berechtigt die jeweils übliche Verwaltungskostenumlage einzubehalten.
- (5) Bis zum Vorliegen der für die Bemessung von Abschlagszahlungen erforderlichen Daten werden keine Abschlagszahlungen geleistet.

§ 6

Abrechnung der Vergütung zwischen der KV Berlin und der AOK Nordost

- (1) Vergütungsfähig sind ausschließlich Leistungen gemäß § 4 in Verbindung mit den Anlagen, die auf Grundlage nach § 295 Absatz 1 SGB V sowie darauf basierender Richtlinien oder Vereinbarungen über Form und Inhalte des regulären Quartalsabrechnungsverfahrens in der jeweils geltenden Fassung dokumentiert und übermittelt werden.
Die Abrechnung erfolgt nach dem Verfahren und zusammen mit der regulären Quartalsabrechnung.
Die KV Berlin prüft die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung.
- (2) Die Vergütung der in diesem Vertrag genannten Leistungen nach § 4 erfolgt durch die AOK Nordost außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Rückforderungen von Vergütungen aus diesem Vertrag können nicht mit Vergütungen für andere Leistungen verrechnet werden.
- (4) Bezüglich der Kosten, die der KV Berlin bei der Umsetzung dieses Vertrags darüber hinaus entstehen, treffen die Vertragspartner zeitnah eine ergänzende Regelung.
- (5) Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und -fristen sowie des Ausweises in den Abrechnungsunterlagen (Formblatt 3,) gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Honorarvertrages und des Gesamtvertrages entsprechend.

§ 7 Evaluation

- (1) Die KV Berlin unterrichtet die AOK Nordost einmal im Quartal über die Umsetzung des Vertrages und die Auswirkungen im Hinblick auf eine Verbesserung der Versorgungsstruktur. Zu dieser Unterrichtung gehören auch Angaben oder Einschätzungen zum Ausmaß der Inanspruchnahme des Zusatzangebotes durch die nach § 2 Abs. 1 erfassten Versicherten. Zeichnet sich eine nur geringe Inanspruchnahme ab, verständigen sich die Vertragspartner über geeignete Maßnahmen, ggf. auch eine Änderung der Vergütungsregelungen.
- (2) Die Vertragspartner werden mindestens halbjährlich die in den Anlagen aufgeführten Krankheitsbilder und Leistungsbeschreibungen überprüfen und bei Bedarf ändern/anpassen.

§ 8 Datenschutz

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Vertragspartnern und den Ärzten/Einrichtungen zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Ärzte nach der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Berlin.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung ist für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksamen Regelungen durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen. Entsprechend soll verfahren werden, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft und wird unbefristet geschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals gekündigt werden. Die Anlagen zum Vertrag sind jeweils gesondert mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals kündbar. Bei Kündigung einer Anlage gelten der Vertrag und die anderen Anlagen weiter.
- (2) Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Vertrag vor. Schwerwiegende Verstöße sind z. B. dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten derart verletzt, dass die weitere Durchführung des Vertrags gefährdet ist. Im Übrigen liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der KV Berlin bzw. der AOK Nordost wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche oder eigene satzungsrechtliche Bestimmungen die Durchführung dieses Vertrags durch die für sie zuständige Aufsichtsbehörde oder durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt wird. Bis zur Kündigung aus wichtigem Grund werden die Vertragspartner die Verpflichtungen dieses Vertrages erfüllen.

Berlin,

Potsdam,

**Kassenärztliche Vereinigung
Berlin**

**AOK Nordost –
Die Gesundheitskasse**